



Exp. Erklärungen

Die Babyjahre im Versicherungsverlauf

Die Babyjahre sind eine Versicherungszeit von 24 Monaten, die dem Elternteil angerechnet werden kann welcher sich in Luxemburg der Erziehung eines ehelichen, eines als ehelich anerkannten oder eines unehelichen bzw. adoptierten Kindes, das zum Zeitpunkt der Adoption unter vier Jahre alt war, gewidmet hat.

Der vorgenannte Zeitraum von 24 Monaten wird auf 48 Monate erweitert falls, zum Zeitpunkt der Geburt, der Antragsteller wenigstens zwei weitere Kinder in seinem Haushalt erzogen hat, oder wenn das Kind eine oder mehrere Behinderungen von wenigstens 50 Prozent im Vergleich mit einem Kinde des gleichen Alters aufweist.

Die Babyjahre werden auf Antrag hin gewährt, wenn der Antragsteller während einer Referenzzeit von 36 Monaten vor der Geburt oder Adoption des Kindes eine Wartezeit von wenigstens 12 Versicherungsmonaten nachweist.

→ Dieser Antrag ist so früh wie möglich nach dem 2. oder 4. Geburtstag des Kindes, aber spätestens vor dem Pensionsantrag zu stellen.

Die Wartezeit wird in dem Maß verlängert, in welchem sie sich mit anderen Kindererziehungszeiten überschneidet. Der Zeitraum von 24 oder 48 Monaten darf sich nicht mit anderen luxemburgischen oder ausländischen Versicherungszeiten überschneiden.

Die Anrechnungszeit beginnt ab dem 1. des Monats nach der Geburt oder Adoption des Kindes bzw. ab dem 1. des Monats nach dem Ablauf des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld.

Der Zeitraum von 24 oder 48 Monaten kann zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden, unter der Bedingung, dass die Gesamtzeit die Maximalzeit nicht überschreitet. Falls die Aufteilung zwischen den Elternteilen nicht einvernehmlich ist, wird der Elternteil bevorzugt, welcher sich hauptsächlich der Erziehung des Kindes gewidmet hat.

Für die 24 oder 48 Monate der Babyjahre wird der Durchschnittsbetrag der 12 Monatsgehälter, die der Geburt oder der Adoption des Kindes vorausgehen, pro Monat in den Versicherungsverlauf eingetragen. Dieser Betrag kann jedoch 270,28 Euro Index 100 Basisjahr 1984 pro Kind und Monat nicht unterschreiten.

Die Validierung der Babyjahre erfolgt zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Pensionsantrags.

Der Text dieser Publikation ersetzt in keinem Fall die geltenden Gesetze und Verordnungen.